

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge

der 5. Tagung der Elften Kirchensynode,

die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- Beschluss Nr. 5: Antrag des Synodalen Weisgerber
- Beschluss Nr. 15: Anträge der Synodalen Rudolph, Reichard, Zobel Neumeier, Lambrecht, Pfeiffer, der Dekanate Rodgau (Drs 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) und Wöllstein (Drs. 67/12)
- Beschluss Nr. 17: Anträge der Synodalen Diehl, Ruffert und Duhmer
- Beschluss Nr. 20: Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drs. 54/12)
- Beschluss Nr. 21: Antrag des Dekanats Offenbach (Drs. 29/12)
- Beschluss Nr. 22: Antrag des Dekanats Frankfurt a.M. Süd (Drs. 31/12)
- Beschluss Nr. 23: Antrag des Dekanats Gießen (Drs. 32/12)
- Beschluss Nr. 24: Antrag des Dekanats Alzey (Drs. 34/12)
- Beschluss Nr. 25: Antrag des Dekanats Gießen (Drs. 38/12)
- Beschluss Nr. 26: Antrag des Dekanats Idstein (Drs. 42/12)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Beschlüsse, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.09.2012
hier: Beschluss Nr. 5 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2020 (Bec/Hor)

Antrag des Synodalen Pfarrer Ulrich Weisgerber, Wallertheim, Wöllstein:

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob eine einheitliche jährlich festzustellende Mindestbesetzungs-Quote gemeindlicher Pfarrstellen je Dekanat und eine daraus abgeleitete Ausschreibungssperre in Dekanaten mit wenig Vakanzen ein geeignetes Steuerungsinstrument sein könnte, um allzu große Ungerechtigkeiten zwischen den Großregionen (Propsteien) zu vermeiden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag auf Prüfung einer Mindestbesetzungsquote gemeindlicher Pfarrstellen je Dekanat als Steuerungsinstrument wird an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss übergeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag des Synodalen Weisgerber zielt auf eine Personal- und Stellenbewirtschaftung im pfarramtlichen Bereich. Er beschneidet in erheblichen Umfang die Hoheitsrechte der Kirchengemeinden hinsichtlich der Ausschreibung und Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen. Mit den derzeitigen Normierungen des Pfarrstellenrechts ist ein solcher Eingriff nicht durchführbar.

Nach § 11 Pfarrstellengesetz sind Pfarrstellen, die nicht besetzt sind, oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, zur Bewerbung auszuschreiben. Die Aussetzung der Ausschreibung zur Wiederbesetzung ist **nur** zulässig, wenn die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll oder wenn die Vernehmung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist (§ 13 Abs. 2 Pfarrstellengesetz).

Ob durch die Schaffung eines rechtlichen Regelwerks zur Ermöglichung einer Stellenbewirtschaftung der damit erhoffte Erfolg, nämlich die Verminderung von regionalen Ungleichgewichten hinsichtlich der Vakanzsituationen erreicht werden kann, muss jedoch bezweifelt werden.

Zum einen ist der Umfang der zu erwartenden Vakanzen in erster Linie durch die Altersstruktur des pfarramtlichen Personals in der jeweiligen Region bestimmt und daher durch Regelungen zur Stellenbewirtschaftung in ihrer Entstehung nicht beeinflussbar.

Zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass bei einer entsprechenden Stellenbewirtschaftung die Wechselbereitschaft der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer signifikant abnimmt.

Da Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sind, grundsätzlich nicht ohne ihre Zustimmung versetzt werden können (§ 35 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz) stehen zur Linderung von Vakanzsituationen im Wesentlichen nur die Pfarrerinnen und Pfarrer zur Verfügung, die nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sind und demzufolge gemäß § 38 a Abs. 1 Pfarrdienstgesetz versetzt werden können. Auch dieser Personenkreis wird durch Ruhestandsversetzung geringer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Beschlüsse, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.09.2012
hier: Beschluss Nr. 5 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2020 (Bec/Hor)

werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich die Vakanzsituation bei einer Stellenreduzierung von weniger als 1 % jährlich ab 2007 sowohl umfänglich als auch zeitlich deutlich verschärfen würde, da wesentlich weniger Verwaltungsdienstaufträge zur Personalsteuerung auf der Grundlage von § 38 a Pfarrdienstgesetz zur Verfügung stünden.

Federführung: OKR Dr. Bechinger

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Synodalen Dr. Frank Werner Rudolph:

Die Verwaltung der Kitas soll von den Kirchenvorständen weg hin zu Dekanatsmodellen oder Verbänden gehen.

Die religionspädagogische und die seelsorgerliche Begleitung der Kinder und des Personals jedoch soll in die Pfarrdienstordnung der PfarrerInnen aufgenommen werden.

Kirchenvorstände sollen verpflichtet werden, die Kitas als Teil der Gemeindeentwicklung zu integrieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Kirchenverwaltung beauftragt, die grundsätzlichen Möglichkeiten zu untersuchen, einen wesentlichen Teil der bisherigen Aufgaben, die für Trägergemeinden von Kindertagesstätten bestehen, auf alternative Trägermodelle zu übertragen. Zur Weiterentwicklung des Trägersystems für die Kindertagesstätten der EKHN ist im September 2012 durch Frau OKRin Noschka eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. An der Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter aller Bereiche und Ebenen der EKHN beteiligt, die die Arbeit der Kindertagesstätten initiieren und unterstützen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Eckpunkte, Empfehlungen und Finanzierungsvorschläge für zukünftige Trägerschaftsmodelle zu entwickeln. Mit einem Arbeitsergebnis ist zum Frühjahr 2013 zu rechnen. Die Frage der Anbindung der Gemeinden an die Kindertagesstätten in einem neuen Trägermodell hat dabei eine hohe Priorität.

Federführung: Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Synodalen Dekan Ulrich Reichard:

Auf der Frühjahrsynode 2013 wird die Kirchenleitung darüber berichten, welche konkreten Schritte sie unternommen hat, um die angezeigten Problemlagen zu bearbeiten bzw. einer Lösung beizuführen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenverwaltung wird im kommenden Jahr, vor dem Hintergrund der sich ändernden Gesetzgebung für Kindertagesstätten im Land Hessen, das Zuweisungs- und Ausstattungsbemessungssystem für die Kindertagesstätten der EKHN einer Überprüfung und Umstrukturierung unterziehen. Ziel ist, eine Anpassung an gesetzliche Vorgaben und eine Optimierung der Verfahrenswege im Kindertagesstättenbereich. Ergebnisse dieses Prozesses sind zur Herbstsynode 2013 zu erwarten.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Synodalen Olliver Zobel:

Die Synode möge beschließen, zu überprüfen, was im Rahmen von 2025 für die Kitas beschlossen wurde. Aus diesem Grund ist für die Herbstsynode ein Bericht vorzulegen und dann gegebenenfalls die finanzielle Versorgung der Kitas zu thematisieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Herbstsynode 2007 beschloss „.....die Größenordnung des bis zum Jahr 2025 zu erzielenden Einsparvolumensdie Finanzplanungsperspektive des Finanzausschusses (DS Nr. 95/07-1) als Orientierungsrahmen für den weiteren Prozess (ausgenommen: Kindertagesstätten und Ev. Fachhochschule Darmstadt).....“. Gemäß der Finanzplanungsperspektive in der oben genannten Drucksache ist für Kindertagesstätten eine Kürzung um 1,5% p. a. und eine Gesamteinsparung für die Jahre 2009-2025 in Höhe von 7,53 Mio. EUR vorgesehen.

Im Herbst 2008 beschloss die Kirchensynode die Einrichtung und finanzielle Förderung neuer Krippengruppen bis zum Jahr 2013. Ab dann sollte das Budget für den Kindertagesstättenbereich wieder auf die ursprüngliche Höhe im Rahmen von „2025“ zurückgeführt werden.

Daraus folgt, dass für das Kindertagesstättenbudget in den nächsten Jahren Einsparungen gemäß den Festlegungen der oben genannten Finanzplanungsperspektive zu realisieren sind. Dabei ist für die Jahre, in denen die Einsparung ausgesetzt wurde, nichts nachzuholen.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Synodalen Dr. Klaus Neumeier:

Die rel.päd. Arbeit in der Kita bietet im volksgemeinnützigen Kontext besondere Chancen. Ebenso eröffnet eine eng vernetzte Arbeit für Kinder und Familien in Kita und Gemeinde einmalige Chancen missionarischer Volkskirche. In der weiteren Begleitung und Beratung der Gemeinden und Kitas soll dies praxisnah und mit zeitgemäßen Beispielen thematisiert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Fachberatungen für Kindertagesstätten, der Pfarrer für Religionspädagogik des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN und die Arbeitsstelle Fort- und Weiterbildung der Pädagogischen Akademie in Darmstadt sind mit Fortbildungen, Konferenzen und Weiterbildungen in Bezug auf religionspädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen befasst.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung für Kindertagesstätten wurden Qualitätsstandards sowohl zur Religionspädagogik als auch zur Zusammenarbeit der Kindertagesstätte mit der Kirchengemeinde entwickelt und in die Erprobung gegeben. Diese beiden Qualitätsstandards sind Kernbereiche der Qualitätsentwicklung und ermöglichen Trägern und Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten eine Auseinandersetzung mit der Gestaltung ihrer religionspädagogischen Arbeit und der Einbindung ihrer Kindertagesstätte in das Gemeindeleben. Darüber hinaus ist die religionspädagogische Arbeit einer Kindertagesstätte Gegenstand der Begutachtung von Kindertageseinrichtungen im Zuge des Erwerbs des Evangelischen Gütesiegels der BETA.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Synodalen Wolfram Lambrecht:

Die Kürzung von 1,5 % jährlich ist für U3 Krippen wegen der hohen Qualitätsanforderungen an Personal und Ausstattung auszusetzen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Personalbemessung für die Krippen ist in beiden Bundesländern durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Im Vergleich zum Kindertagesstättenbereich sehen die Regelungen beider Bundesländer eine höhere Personalbemessung für Krippengruppen vor, so dass eine angemessene Qualität der Betreuung der Kinder von 0-3 Jahren gewährleistet werden kann.

Die synodal beschlossenen Einsparungen sehen keine Sonderbehandlung des Krippenbereiches vor. Die Kirchenleitung hat noch keine Entscheidungen darüber getroffen, wie die Einsparungen im Kindertagesstättenbereich umgesetzt werden können, da diesen zunächst eine Überprüfung des Zuweisungs- und Ausstattungsbemessungssystems für die Kindertagesstätten vorangehen muss. Aufgrund des Synodenbeschlusses von 2008, die Einsparauflagen im Kindertagesstättenbereich während des Krippenausbaus auszusetzen, werden Einsparungen erst ab dem Jahr 2014 wirksam werden.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer:

Die Aufwendungen für Kindertagesstätten sind als Investitionen in die Zukunft zu sehen. Für die religiöse Orientierung von Kindern und Familien haben die evang. Kitas eine wichtige Aufgabe. Dies soll in der Finanzierung und in der religionspädagogischen Arbeit berücksichtigt werden. Einsparauflagen sollten bis zur Klärung finanzieller Rahmenbedingungen und gesetzlicher Vorgaben zurückgestellt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die beschlossenen Einsparauflagen werden erst ab dem Jahr 2014 wirksam werden. Die Entscheidungen über die Umsetzung einzelner Einsparmaßnahmen sollen in 2013 getroffen werden, sobald die für Hessen erwarteten Neuerungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bekannt sind. Diese Neuerungen werden sich auf die finanziellen Handlungsspielräume auswirken und sind bei den Einsparentscheidungen zu berücksichtigen. In 2013 wird das Zuweisungs- und Ausstattungsbeurteilungssystem für die Kindertagesstätten der EKHN einer Überprüfung und Umstrukturierung unterzogen.

Für Rheinland-Pfalz sind kurzfristig keine wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erwarten.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-16) (HE)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 43/12):

Weiterentwicklung des Trägersystems

Der Kindertagesstättenbereich hat gesamtgesellschaftlich und innerkirchlich in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen, der rechtsverbindliche Rahmen hat sich erheblich ausdifferenziert. Zu erwarten ist eine grundlegende Veränderung der Finanzierungsgrundlage des Landes Hessen von der derzeitigen Platzfinanzierung hin zur Subjektfinanzierung. Die Aufgaben auf Trägerebene haben sich auf diesem Hintergrund notwendigerweise stark ausgeweitet und stehen vor weiteren neuen Herausforderungen. Die verantwortliche Führung des „Kleinunternehmens“ Kindertagesstätte bedarf zukünftig einer Weiterentwicklung und Professionalisierung auf Trägerebene, die sowohl zu einer Entlastung des ehrenamtlichen Trägersystems Kirchenvorstand führt, als auch die Bindung an die Ortsgemeinde beibehält.

Die Dekanatssynode bittet die Landessynode,

(1) alternative Trägermodelle für die Führung einer Kindertagesstätte, auch in Familienzentren, zu entwickeln, (2) deren Erprobung zu ermöglichen, (3) die gewonnenen Erfahrungen zu evaluieren, (4) zukunftsfähige Trägermodelle für die Arbeit vor Ort zu empfehlen, (5) deren finanzielle Ausstattung sicherzustellen und (6) die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen und Unterstützungssysteme bereitzuhalten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Kirchenverwaltung beauftragt, die grundsätzlichen Möglichkeiten zu untersuchen, einen wesentlichen Teil der bisherigen Aufgaben, die für Trägergemeinden von Kindertagesstätten bestehen, auf alternative Trägermodelle zu übertragen. Zur Weiterentwicklung des Trägersystems für die Kindertagesstätten der EKHN ist im September 2012 durch Frau OKRin Noschka eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. An der Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter aller Bereiche und Ebenen der EKHN beteiligt, die die Arbeit der Kindertagesstätten initiieren und unterstützen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es Eckpunkte, Empfehlungen und Finanzierungsvorschläge für zukünftige Trägerschaftsmodelle zu entwickeln. Mit einem Arbeitsergebnis ist zum Frühjahr 2013 zu rechnen.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (2360-1) (HE)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 44/12):

Bezahlung der pädagogischen Fachkräfte.

In immer mehr Einrichtungen wird es immer schwieriger, qualifizierte Erzieherinnen und Erzieher zu finden. Bedingt durch den Ausbau der U3-Plätze sowie durch die verbesserte Bezahlung in einigen Kommunen schafft dies gerade in Ballungsräumen wie Rhein-Main eine verschärfte Konkurrenzsituation. Diese führt leider dazu, dass immer häufiger Stellen für immer längere Zeiträume unbesetzt bleiben. Dies wiederum zieht eine enorme Zusatzbelastung der verbliebenen Erzieherinnen und Erzieher nach sich und schafft eine Situation, in der eine angemessene Betreuung und Begleitung der Kinder nur noch sehr schwer aufrecht erhalten werden kann. Um dem entgegenzutreten, fordern wir zumindest in den Ballungsräumen flächendeckend eine verbesserte Bezahlung, die der durch die Kommunen vorgenommene Aufstockung gleichkommt. Die bisherige Regelung, wonach nur in derselben Kommune auch Erzieherinnen und Erzieher Ev. KiTas auf Antrag entsprechend besser bezahlt werden können, greift unseres Erachtens nicht. In Ballungsräumen mit einer sehr verdichteten Besiedelung und mit entsprechend kurzen Wegen stellt das Überschreiten kommunaler Grenzen für Erzieherinnen und Erzieher kein Problem dar, da diese nur einige wenige Kilometer entfernt liegen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die §§ 12 und 12 a der Notlagenregelung (Arbeitsrechtsregelung zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage und zur Sicherung der Leistungsangebote vom 17. März 2010, zuletzt geändert am 11. Januar 2012) greifen die zutreffend geschilderte Problemlage auf. Während § 12a in Kommunen, in denen das kommunale pädagogische Personal übertariflich nach S 8 vergütet wird, kann in einem vereinfachten Verfahren bei Gefährdung des Leistungsangebots für alle KiTas in evangelischer Trägerschaft eine Zulage in entsprechender Höhe gewährt werden. § 12 trägt dem Umstand Rechnung, dass es ggf. auch in ev. KiTas, die in Kommunen, die selbst nicht nach S 8 vergüten bzw. möglicherweise keine eigenen Kindertagesstätten betreiben, zu Konkurrenzsituationen kommen kann, so dass das Leistungsangebot gefährdet ist. Hier bedarf es eines Einzelantrags an die Arbeitsrechtliche Kommission unter Nennung der offenen Stellen. Auch dann kann die Zulagezahlung erfolgen. Dringend empfohlen wird die vorherige Klärung der finanziellen Beteiligung der Kommune, um so Auseinandersetzungen im Nachhinein zu vermeiden.

Federführung: OKRin Petra Knötzele, Leitung Referat Personalrecht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3470-9) (HE)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 45/12):

Weiterentwicklung der kirchengemeindlichen Arbeit zu Familienzentren. Unser Antrag zur Weiterentwicklung der kirchengemeindlichen Arbeit zu Familienzentren in der Frühjahrssynode 2011 wurde in die Ausschüsse verwiesen. Laut Bericht der Kirchenleitung auf der Herbstsynode 2011 stimmt die Kirchenleitung einer Förderung von Modellprojekten im Bereich der Familienzentren grundsätzlich zu und bat das Zentrum Bildung um die Erarbeitung eines Finanzierungskonzepts. Wir bitten um einen Zwischenbericht zum Sachstand der Beratungen in den Ausschüssen und Erörterungen eines angedachten Finanzierungskonzeptes.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 23.08.2012, vorbehaltlich der Zustimmung der Synode zum Haushaltsplan 2013, eine Anschubfinanzierung für Familienzentren im Umfang von 3 Mio. € beschlossen. Das Konzept und die Förderrichtlinien liegen der Synode bei ihrer 6. Tagung vor (siehe Drs. Nr. 77/12 Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke). Die Umsetzung des Anschubprogramms erfolgt ab 2013.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 46/12):

Zusätzliche Mittel für den Ausbau und Betrieb von Plätzen für Kinder unter drei Jahren (im Folgenden: Krippe) und von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden: Kita)

Die Gesamtkirche möge zusätzliche Mittel für den Ausbau und Betrieb von Plätzen und Kitas in ausreichendem Maß zur Verfügung stellen.

Zur Begründung: Die evangelischen Kitas sind mittlerweile einer der wenigen Orte, in denen wir als evangelische Kirche noch junge Familien mit Kindern über einen längeren Zeitraum hinweg erreichen. Dies ist vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Individualisierung und des fortschreitenden Traditionsbruchs bei der Vermittlung christlicher Werte, Inhalte und Gemeinschaftsformen wichtiger denn je.

Indem wir für neue Plätze keine Bezuschussung mehr übernehmen, sind wir als evangelische Kirche für eine steigende Zahl der Kommunen kein attraktiver Kooperationspartner und kommen dadurch als Träger von neuen Einrichtungen nicht in Frage. Damit handeln wir uns ein Glaubwürdigkeitsproblem ein (Wir betonen, dass uns der Bereich als evangelische Kirche wichtig ist, sind aber nicht bereit, uns an den anstehenden Kosten zu beteiligen) und geraten dadurch als Gesprächspartner „auf (angestrebter) Augenhöhe“ in eine schwierige Position.

Notwendige Anpassungen an gesellschaftliche Änderungen (die Entwicklung der Kita zum Familienzentrum, die damit verbundene Einbindung von Ehrenamt und eine Öffnung der Kita in die Gemeinde) werden erschwert.

Vor allem aber erhöhen wir langfristig deutlich das Risiko, dass bei abnehmender Kinderzahl die evangelischen Einrichtungen, die keine Plätze für Kinder unter drei Jahren anbieten, für Eltern deutlich unattraktiver sind und somit als erste geschlossen werden. Dadurch droht zumal in ländlichen Gebieten das Angebot evangelischer Kitas über weite Flächen zusätzlich wegzubrechen.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zusätzliche Mittel für den Kindertagesstättenbereich sind gemäß der gegebenen synodalen Beschlusslage nicht möglich. Mit der Entscheidung, eine Ausweitung von Kindertagesstättengruppen mit Kirchensteuerbeteiligung nicht fortzuführen, hat die Synode bereits vor Jahren einen eindeutigen Rahmen gesetzt.

Auf der Herbstsynode 2008 wurden 8 Mio. EUR für ein Krippenanschubprogramm beschlossen, das den Aufbau zusätzlicher Krippengruppen an evangelischen Kindertageseinrichtungen unterstützen sollte. So wurde dem Bedarf an Krippengruppen nachgekommen und die Position der evangelischen Kirchengemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen gestärkt. Die Verteilung von Krippengruppen aus dem Anschubprogramm ist abgeschlossen. Der zur Verfügung gestellte Rahmen an Krippengruppen wurde ausgeschöpft. Darüber hinaus können, vor dem Hintergrund der synodalen Beschlusslage, keine weiteren Kirchensteuermittel in den Ausbau von Krippengruppen investiert werden. Für den Betrieb der vorhandenen evangelischen Kindertagesstätten ist allerdings der Kirchensteuermitteleinsatz in den letzten Jahren immer weiter erhöht worden.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-2) (HE)

Antrag des Ev. Dekanates Dreieich (Drucksache Nr. 53/12):

Die Landessynode möge sich dafür einsetzen, dass Berufspraktikant/innen künftig auch außerhalb des Sollstellenplans eingestellt werden können, sofern sich die Kommune mit dem in den Kindergartenverträgen festgesetzten Anteilen finanziell beteiligt.

Zur Begründung: Bisher schlägt die Einstellung eines/r Berufspraktikant/in mit 16 Wochenstunden zu Buche. D.h. eine evangelische Kindertagesstätte kann keine Berufspraktikanten/innen einstellen, wenn das Stundenkontingent ausgeschöpft ist. (Quelle: Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 9. Sept. 2010 § 10, Abs.2.) Unter diesen Umständen können sich die Einrichtungen nicht an der praktischen Ausbildung von Erzieher/innen beteiligen. Des Weiteren entgeht den Einrichtungen dadurch die Möglichkeit, frühzeitig mit neu ausgebildeten Erzieher/innen in Kontakt zu kommen, und dadurch eventuelle Einstellungen gerade bei akutem Fachkräftemangel anzubahnen. Beides – die Beteiligung evangelischer Einrichtungen an der Ausbildung und die Möglichkeit, frühzeitig mit möglichen Mitarbeiter/innen in Kontakt zu kommen – ist für evangelische Kindertagesstätten aber sinnvoll und notwendig. Viele Einrichtungen haben die Kostenzusage für die Einstellung eine/r Berufspraktikant/in außerhalb des Sollstellenplans von der Kommune bekommen, können aber nicht einstellen, weil von der Kirche solche Einstellungen nur ausnahmsweise erfolgen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Finanzausschuss hat in 2011 im Hinblick auf den derzeit akuten Fachkräftemangel im Kindertagesstättenbereich beschlossen, die Genehmigung von Berufspraktikanten/innen außerhalb des Sollstellenplans vorübergehend zu befürworten, wenn eine kommunale Finanzbeteiligung sicher gestellt ist. Diese wird bereits von der Kirchenverwaltung umgesetzt.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-13.2) (HE)

Antrag des Dekanats Wöllstein (Drucksache Nr. 67/12):

Antrag auf Freistellung der KiTa-Leitung vom Gruppendienst.

Die Dekanatsynode beschließt ohne Gegenstimmen wie folgt: Als Träger evangelischer Kindertagesstätten in unserem Dekanat stellen wir eine ständig zunehmende Belastung der Kindertagesstättenleitung fest: Durch verschiedene Veränderungen etwa im Bereich des Alters der zu betreuenden Kinder (U3) mit Auswirkung auf die Dienstplangestaltung, gestiegene Anforderungen an die Qualität (Dokumentation, besonders auch Koordination verschiedener Zusatzangebote für spezielle Förderung, einschließlich notwendiger Stellungnahmen und Rückläufe), sind die Koordinierungs- und Leitungsaufgaben nach unserer Wahrnehmung erheblich gestiegen, ohne dass dies im Freistellungsfaktor eine Entsprechung gefunden hätte.

Wir beobachten eine immer weiter sich ausdifferenzierende Betreuungs- und Erziehungsaufgabe unserer Erzieherinnen in immer weniger homogenen Gruppen, die wir auch auf Leitungsebene mit höherem Aufwand begleiten müssen, um das gemeinsame Profil unserer evangelischer Kindertagesstätten sichern zu können. In dem Zeitraum, den wir als verantwortliche Träger überblicken, hat es im Bereich unserer Tagesstätten und Kindergärten weitreichende Veränderungen gegeben, aber – für uns zunehmend unverständlich – keine Anpassung im Bereich der Leitungsfreistellung. Wir halten eine Überprüfung des Freistellungskontingents für mehr als überfällig, wir stellen uns im Wesentlichen vor: dass die Freistellung der Leitung von Gruppenaufgaben

1. an der Größe der Einrichtung,
2. an der Vielfalt des Angebots (von Sonderbetreuung für Einzelintegration über Sprach- und sonstige Programme),
3. an den Öffnungszeiten bei Ganztagsbetrieb und Regelkindergarten
4. und weiteren Besonderheiten in der Einrichtung (Q.E., Kooperation mit Aufsichtsbehörden, Fachschulen, Familienbildung, Beratung, und Vernetzung)

orientiert werden kann, also tatsächliche Erfordernisse berücksichtigt.

Als Einrichtung in Rheinland-Pfalz erwarten wir eine entsprechende Vertretung unserer Anliegen bei der Landesregierung, da die Kreise an landesgesetzliche Bestimmungen gebunden sind. Es genügt unseres Erachtens nicht, sich über die für Eltern erfreulichen Folgen der Beitragsfreistellung kirchlich mitzufreuen, sondern es geht auch um die Fortentwicklung der Tagesstätten in einer sich verändernden Gesellschaft, die sich eben auch an sich ausdifferenzierenden Leitungsaufgaben festmacht.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (53/12) sowie Wöllstein (67/12) werden an den Ausschuss Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 15 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (3521-13.2) (HE)

und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Freistellung für die Leitung von Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ist im Landesgesetz nicht geregelt. Die Vergabe von Leitungsfreistellung erfolgt über die Kreisjugendämter, die diese nach ihrem jeweiligen Ermessen gewähren. Die vom Land vorliegenden Empfehlungen für die Freistellungsbemessung von Leiterinnen und Leitern (Controlling Papier) haben keine Rechtsverbindlichkeit für die Kreise. In 2010 hat eine vom Land Rheinland-Pfalz moderierte Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Freien Trägern, dem Landesjugendamt und der kommunalen Spitzenverbänden, eine Orientierungshilfe Leitung in Kindertagesstätten erarbeitet. Die Orientierungshilfe umfasst die Einigung auf das Aufgabenspektrum von Kindertagesstättenleitungen, jedoch keine Grundlagen für die Bemessung und Bezuschussung dieser Aufgabe. In Rheinland-Pfalz haben die Evangelischen Kirchen in diesem Jahr einen Zusammenschluss in einer Arbeitsgemeinschaft „Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder“ (TfK-AG Rheinland-Pfalz) gegründet. Ziel der TfK-AG ist es, die Anliegen der Evangelischen Kirchen gegenüber dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden zu vertreten und auf verbesserte Rahmenbedingungen für die Kindertagesstättenarbeit und eine Novellierung des Kindertagesstättengesetzes hinzuarbeiten.

Federführung: **Sabine Herrenbrück**, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2012
hier: Beschluss Nr. 17 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/01 (Me-Swt/Stz)

Anträge zur Resolution zum Thema „Lärmbelastung durch Flugverkehr“ Drucksache (71/12)

Antrag des Synodalen Martin Diehl:

Forderungen für die Resolution:

1. Über diesen Text hinaus wünschen wir uns, dass die Kirchensynode erklärt: Die eingetretene Situation, die durch den Fluglärm verursacht wird, übersteigt jede prognostizierte Vorstellung, was Ministerpräsident und Wirtschaftsminister bestätigen, indem sie sagen: „Wir hätten nicht gedacht, dass es so schlimm wird.“ Daraus folgt, dass die gesamte Planung der Nordwestbahn ein Fehler war.
2. Nachtruhe von 22.00 – 6.00 Uhr
3. Deckelung der Flugbewegungen auf 380.000/Jahr
4. Betriebsbeschränkungen um eine ungestörte Religionsausübung zu ermöglichen, insbesondere kein Überflug in ca. 230 m Höhe über Friedhöfen und Gotteshäuser, Hospizen, Altersheimen und Krankenhäuser, Kindergärten und Schulen.

Antrag des Synodalen Detlef Ruffert:

Ergänzung:

7. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung im Zusammenhang mit der Lärmbelästigung durch Flugverkehr einen breiten, gesellschaftlichen und innerkirchlichen Dialog anzustoßen und zu befördern über die individuellen Fragen des Lebensstils und des individuellen Mobilitätsverhalten.

Antrag der Synodalen Irmgard Duhmer:

Den Beschluss zu erweitern um einen neuen Punkt 4:

4. Die Kirchenleitung der EKHN fordert:
 - 4.1. ein absolutes Nachtflugverbot zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (- nicht nur für geplante Passagierflüge).
 - 4.2. eine Deckelung der Flugbewegungen auf den Stand 2010
 - 4.3. Schließung der neuen Nordbahn

Punkt 4 des vorliegenden Beschlusses wird nun Punkt 5.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die ergänzenden synodalen Anträge werden dem Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie der Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2012
hier: Beschluss Nr. 17 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/01 (Me-Swt/Stz)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Sofern bei den Anträgen der Synodalen gemeinsame Anliegen genannt werden, werden diese zusammen beantwortet.

1. Der Synodale Diehl fordert eine Deckelung auf 380.000 Flugbewegungen pro Jahr plus Betriebsbeschränkungen, die Synodale Duhmer eine Deckelung der Flugbewegungen auf den Stand von 2010, ohne eine konkrete Zahl zu nennen: Die Resolution der Frühjahrssynode 2012 greift die Frage der Betriebsbeschränkung direkt und die der Deckelung indirekt auf, indem es im zweiten Spiegelstrich heißt: „...mitweltverträglicher Flughafen mit eingeschränktem Flugverkehr...“. Eine konkrete Zahl an Flugbewegungen wird nicht genannt, da die Aussage breiter zu verstehen ist und auch das Nachtflugverbot umschließt.
2. Das absolute Nachtflugverbot in der gesetzlichen Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, das der Synodale Diehl und die Synodale Duhmer nennen, war bereits Bestandteil der synodalen Stellungnahme zum Ausbau des Flughafens Frankfurt am Main in der Frühjahrssynode 2011 (DS 56/11), auf die in der Resolution der Frühjahrssynode 2012 verwiesen wird. Damit ist diese Forderung Bestandteil der aktuellen Resolution. Auch der Kirchenpräsident hat sich in seinem Bericht vor der Frühjahrssynode 2012 für ein Nachtflugverbot in der gesetzlichen Nacht ausgesprochen. Ein absolutes Nachtflugverbot in der gesetzlichen Nacht wird außer von der EKHN auch von Bürgerinitiativen, Umweltverbänden und politischen Parteien oder einzelnen Vertretern wie dem Frankfurter Oberbürgermeister Feldmann gefordert. Der 115. Deutsche Ärztetag vom 22.-25.05.2012 in Nürnberg spricht in einer Entschließung sogar von dem „Schutz der Nachtruhe in der Zeit mindestens von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr“. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in seinem Urteil vom 04.04.2012, dessen schriftliche Begründung seit Mitte August 2012 vorliegt, das Nachtflugverbot in der „Mediationsnacht“ von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr bestätigt und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr maximal 133 Flüge erlaubt. Außerdem hat es darauf hingewiesen, dass zum Kern der Nacht hin, also in der Zeit von 22.00-23.00 Uhr, abschwellender und danach, also in der Zeit von 5.00-6.00 Uhr, wieder ansteigender Flugverkehr stattfinden müsse ohne tagähnliche Belastungsspitzen. Aufweichungen des Nachtflugverbots in der „Mediationsnacht“, wie sie die Fraport im August 2012 erreichen wollte, stehen nicht im Einklang mit allen diesen genannten Daten.
3. Der Synodale Ruffert fordert, einen breiten, gesellschaftlichen und innerkirchlichen Dialog über individuellen Lebensstil und individuelle Mobilitätsmuster anzustoßen. Die Kirchenleitung begrüßt ebenfalls diesen Dialog und verweist darauf, dass unter anderem das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung auf vielfältige Weise in diesem Zusammenhang aktiv ist. Die Resolution der Frühjahrssynode selbst greift die Intention dadurch auf, dass sie um Solidarität aller Mitglieder der EKHN wirbt und die Mitglieder der EKHN bittet, ihr eigenes Mobilitätsverhalten zu überdenken. Überdies lehnt die Resolution ein beschleunigtes Planverfahren ab, da weitere Anhörungen stattfinden sollen – was leider durch den umstrittenen „Planklarstellungsbeschluss“ des damaligen hessischen Wirtschaftsministers Posch nicht aufgegriffen wurde.
4. Zur Frage der „ungestörten Religionsausübung“, die der Synodale Diehl stellt, wurde ein Gutachten beim Kirchenrechtlichen Institut der EKD in Göttingen in Auftrag gegeben, das zur Herbstsynode 2012 vorliegen soll.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2012
hier: Beschluss Nr. 17 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/01 (Me-Swt/Stz)

5. Die Synodale Duhmer fordert eine Schließung der neuen Nordbahn, der Synodale Diehl sieht die gesamte Planung der Nordwestbahn als Fehler an. Die Resolution selbst geht auf diese Frage nicht ein. Die Kirchenleitung erinnert jedoch in diesem Zusammenhang an den Beschluss der 10. Tagung der Zehnten Synode der EKHN am 25.04.2008, in dem der Ausbau des Frankfurter Flughafens abgelehnt wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in seinem Urteil vom 04.04.2012 den Flughafen-ausbau für zulässig erklärt.

Hinweis aus dem Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

In seinen Sitzungen am 23. August 2012 und 13. September 2012 hat sich der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit den oben genannten Anträgen befasst und sich dem Bericht der Kirchenleitung in allen Punkten angeschlossen.

Der Ausschuss weist darüber hinaus darauf hin, dass er das Urteil des Bundesgerichtshofs in Leipzig dahingehend bedauert, dass lediglich die Mediationsnacht bestätigt wird und im Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr 133 Flüge erlaubt sind. Dies ist kein befriedigendes Ergebnis für die betroffenen Menschen in der Region.

Federführung: OKR Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.09.2012
hier: Beschluss Nr. 20 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3070 (Kir/Fit)

Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land

(Drucksache Nr. 54/12):

Die Kirchensynode wird gebeten, sich im Jahr der Kirchenmusik mit der Kirchenmusik im Rahmen eines Synodenschwerpunkts bzw. Tagesordnungspunkts argumentativ zu beschäftigen und für das Leben der Landeskirche, nicht zuletzt in den Kirchengemeinden, Konsequenzen zu ziehen. Da dies für die 5. Tagung nicht mehr möglich scheint, möge dies auf der 6. Tagung geschehen.

Gleichwohl möge die Kirchensynode schon jetzt die Kirchenleitung bitten, aus ihren eigenen Empfehlungen zum Thema Kirchenmusik (s. Drucksache 05/11, S.10f) und ggf. weiteren Erfahrungen und Erkenntnissen strategische und operative Ziele zu formulieren. Diese Ziele sind dann entweder von der Kirchenleitung selbst umzusetzen oder aber die Kirchenleitung möge die Dekanate, Gemeinden, Zentren und andere Dienststellen instand setzen, dies zu tun. Insofern die Kirchensynode dabei mitwirken kann oder muss (z.B. Haushalt), möge sie von der Kirchenleitung dafür Vorschläge bekommen. Die Kirchensynode möge also die Kirchenleitung bitten, zur 6. Tagung einen entsprechenden Bericht und ggf. Beschlussvorschläge vorzulegen.

Die Kirchensynodalen werden gebeten, den Tag für Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher am 22.09.2012, der die Kirchenmusik zum Schwerpunktthema hat, zu besuchen und sich dort vertieft kundig zu machen; davon könnte die entsprechende Debatte auf der 6. Tagung profitieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Wunsch nach ausführlicher Beratung zur Situation und zu Perspektiven für die Kirchenmusik in der EKHN wird von der Kirchenleitung unterstützt.

Da wir uns während der Herbstsynode 2012 noch im „Jahr der Kirchenmusik“ befinden, liegt bis zur 6. Tagung keine Auswertung dieses Themenjahres vor.

Zudem wird die Überarbeitung des Kirchenmusikgesetzes in erster Lesung für die Frühjahrssynode 2013 vorgesehen.

So könnte eine vielfältige Gesamtschau ihren Platz auf der Frühjahrssynode 2013 erhalten.

Mögliche Schwerpunkte finden sich in den Empfehlungen von 2011:

- Es gilt, die Kommunikationsstruktur zwischen den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern einerseits und den Pfarrerinnen und Pfarrern andererseits zu verbessern.
- Zeitgenössisches Liedgut und andere popularmusikalische Formen sollen ihren Platz in Gottesdienst und Gemeindeleben finden.
- Immer wichtiger wird die Nachwuchsförderung für den nebenberuflichen und den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst – die derzeitigen Studierendenzahlen sind alarmierend niedrig.
- Nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker brauchen stärkere Unterstützung.
- Die Bedeutung der Kirchenmusik für den Gemeindeaufbau ist darzustellen.
- Die Vernetzung und Kooperation der Kirchenmusik mit anderen Kulturträgern ist auszubauen.

Federführung: LKMDin Christa Kirschbaum, OKRin Sabine Bäuerle

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2012
hier: Beschluss Nr. 21 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/schn)

Antrag der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Offenbach (Drucksache Nr. 29/12):

Die Kirchenleitung wird gebeten, im neuen Zuweisungssystem Anreize für die Bildung größerer Kirchengemeinden zu schaffen. Das bisherige Zuweisungssystem führt zu einer finanziellen „Bestrafung“, allenfalls zu finanzieller „Neutralität“ und verhindert, dass sich Gemeinden – vor allem in den Städten – so zusammenschließen, dass sie aufgrund ihrer Größe finanziell selbständig und inhaltlich sinnvoll arbeiten können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Offenbach zum Zuweisungssystem (Drs. 29/12) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrages:

Die Kirchenleitung hat dem Kirchensynodalvorstand mit Schreiben vom 16.05.2012 einen Zwischenbericht zur beabsichtigten Überarbeitung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden übersandt, damit das weitere Verfahren, zum Beispiel die Beteiligung synodaler Ausschüsse, festgelegt werden kann. In dem Zwischenbericht war – wie bereits im Rahmen der Berichterstattung zu diesem Thema auf der Frühjahrstagung der Kirchensynode im Jahr 2011 – insbesondere die Problematik behandelt worden, dass das heutige Zuweisungssystem Gemeindezusammenschlüsse finanziell benachteiligt (unter Außerachtlassung der Übergangsregelung für jeweils 5 Jahre). Die Kirchenleitung beabsichtigt nach Abstimmung mit dem Kirchensynodalvorstand weiter an der Thematik zu arbeiten, hierbei jedoch auch die Überlagerung mit anderen laufenden Strukturveränderungen (Pfarrstellenbemessung, Dekanatsstrukturen) im Auge zu behalten.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 3. September 2012 diese Stellungnahme der Kirchenleitung zur Kenntnis genommen.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.08.2012
hier: Beschluss Nr. 22 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2001-2 (Har)

Antrag der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Frankfurt am Main – Süd (Drucksache Nr. 31/12):

Der Begriff „Urlaub“ wird in den Gemeinden mit Erholungsurlaub gleichgesetzt. Die Kirchenleitung wird deshalb gebeten, in der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer in Abs. 3 § 16 den Begriff „Diensturlaub“ durch einen anderen Begriff zu ersetzen, in dem das Wort „Urlaub“ nicht vorkommt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Frankfurt a.M. Süd zur Urlaubsordnung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Drs. 31/12) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

§ 2 der Ausführungsbestimmungen zur Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer regelt die Abwesenheit von Pfarrerinnen und Pfarrern vom Dienstort aus dienstlichen Gründen. § 16 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer regelt, dass Pfarrerinnen und Pfarrern zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder der Teilnahme an Veranstaltungen, die in enger Beziehung zum Pfarrdienst stehen oder an denen ein kirchliches Interesse besteht, oder für die Leitung von Veranstaltungen theologischen Inhalts, bis zu 14 Tagen Sonderurlaub gewährt werden kann, der nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

Die Abgrenzung dieser beiden Sachverhalte ist in der Praxis nicht immer einfach. Die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer befindet sich daher ohnehin insbesondere bezüglich dieser Normen in einer Überarbeitung. Die Anregung der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Frankfurt am Main – Süd wird in die Beratungen zur Neufassung der Pfarrerurlaubsordnung einfließen.

Federführung: OKRin Hardegen/OKRin Flemmig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2012
hier: Beschluss Nr. 23 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3400-8/Gießen 3400-8/Hungen (Sch/Heb)

Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Gießen (Drucksache Nr. 32/12):

Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode zu prüfen, welche Entlastungen Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in der Notfallseelsorge mitarbeiten, zukünftig unterstützen können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

Im thematischen Zusammenhang wurde vom Kirchensynodalvorstand zusätzlich folgender Antrag des Evangelischen Dekanates Hungen in den Beratungsprozess gegeben:

Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Hungen:

Die Dekanatssynode Hungen bittet die Kirchensynode, die Kirchenverwaltung mit der Erarbeitung eines Katalogs von Bonifikationen für in der Notfallseelsorge tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer zu beauftragen:

Als mögliche Kompensationen bzw. Motivationsanreize sind u.a. zu prüfen:

- Anspruch auf Sonderurlaub gemäß der geleisteten Bereitschaftsdienste
- Befreiung von der Verpflichtung zum Religionsunterricht
- Anrechnung der geleisteten Bereitschaftszeiten auf die Lebensarbeitszeit
- Anrechnung der geleisteten Bereitschaftszeiten auf die Versorgungsleistungen im Ruhestand.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

- Die vorgeschlagenen Kompensationen bzw. Motivationsanreize sind nach Auffassung der Kirchenleitung nicht umsetzbar. Sie entsprechen nicht dem geltenden Recht der EKHN und wären zudem geeignet, Präzedenzfälle für weitere Arbeitsbereiche zu schaffen.
- Die Planungen für das neue Pfarrstellenrecht sehen vor, dass Dekanate aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Budget an Pfarrstellen zusätzliche Anteile für die Notfallseelsorge (z.B. für die Übernahme von Rufbereitschaften) festlegen können. Die Übertragung dieser zusätzlichen Stellenanteile können im Rahmen von Pfarrdienstordnungen verbindlich festgeschrieben werden. Damit würde die besondere Situation der in der Notfallseelsorge tätigen Personen im Sinne einer Entlastung berücksichtigt.

Federführung: OKR Christof Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.08.2012
hier: Beschluss Nr. 24 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1481 (Le/Fe)

Antrag des Dekanats Alzey (Drucksache Nr. 34/12):**„Ausbildung Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen“**

Die Dekanatssynode Alzey stellt den Antrag, die Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wieder aufzunehmen und den Fachbereich an der EH Darmstadt wieder zu eröffnen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Alzey zur Ausbildung von Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen (Drucksache.34/12) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung sieht in Bezug auf den Arbeitsmarkt, dass „...mit der Doppelqualifikation, die im günstigsten Fall eine Doppeldiplomierung sein sollte ... den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine größere berufliche Sicherheit und Mobilität eröffnet (wird).“ (EKD-Grundsätze einer kirchlichen Berufsbildungsordnung für die gemeindebezogenen Dienste, 1996).

Der seit 2007 gemeinsam mit der EKKW gestaltete Studiengang „Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation“ folgt dieser Grundlinie. Eine der Berufseinstiegsphase (ca. 2 Jahre) zugeordnete gemeindepädagogisch fokussierte Berufseinstiegsbegleitung profiliert und verstärkt die doppelte Qualifikation zu einer persönlich verantworteten Berufsidentität, die mit dem Kolloquium (schriftliche und mündliche Prüfung) in der Kirchenverwaltung zur Berufsankennung als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge durch die Kirchenleitung der EKHN führt.

Zudem gibt es seit Wintersemester 2011/12 an der Evangelischen Hochschule Darmstadt die Option, an die gemeindepädagogisch-diakonische Qualifizierung einen Master Religionspädagogik (2 Semester Vollzeitstudium) anzuschließen. Dieser Abschluss führt zur kirchlichen Bevollmächtigung für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht in der Sekundarstufe 1 bzw. im dualen System an Berufsschulen.

Eine darüber hinausgehende (Wieder-)Eröffnung eines gemeindepädagogischen Fachbereichs (ehemals Fachbereich 3 - Kirchliche Gemeindepraxis) an der Evangelischen Hochschule ist für den Fall weiter zu diskutieren, wenn entsprechende Arbeitsplätze in den Dekanaten eine weitere spezifische eigene Ausbildung erfordern.

Federführung: OKR Jens Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.09.2012
hier: Beschluss Nr. 25 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 5001-11 (schz/pf)

Antrag des Dekanats Gießen (Drucksache Nr. 38/12):

Die Kirchensynode möge beschließen, dass den Kirchengemeinden zusätzliche finanzielle Mittel für den behindertengerechten Ausbau von kirchlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Gießen zur finanziellen Unterstützung des behindertengerechten Umbaus von kirchlichen Gebäuden (DS 38/12) wird als Entschließungsantrag zum Haushalt an die Kirchenleitung sowie an den Bauausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Eine eigene kirchengesetzliche Regelung zur gesonderten Finanzierung, mit speziell für diesen Zweck eingestellten Mitteln für die Schaffung barrierefreier Zugänge und Verkehrsflächen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität hält der Bauausschuss aufgrund der bereits bestehenden staatlichen Festsetzungen, die auch für die EKHN verbindlich sind, nicht für erforderlich.

Die Baureferate der Kirchenverwaltung werden gebeten, insbesondere beim Neubau von Gemeindegäusern und bei der Renovierung von Kirchen und Versammlungsräumen, eine weitgehende Barrierefreiheit zu gewährleisten. Im Rahmen von größeren, genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen wird auch für diese Maßnahmen in der Regel ein Zuschuss von 65 % gewährt.

Die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Grundstücke und Gebäude sind dabei ebenso zu berücksichtigen, wie die besonderen Anforderungen bei denkmalgeschützten Anlagen.

Neben der Schaffung barrierefreier Zugänge und Verkehrsflächen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität sollten auch die Bedürfnisse von Sehbehinderten und Hörgeschädigten beachtet werden.

Der Bauausschuss der Kirchensynode hat diesen Bericht in seiner Sitzung am 22. Juni 2012, der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 3. September 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Federführung: Frau Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.09.2012
hier: Beschluss Nr. 26 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1169/2012 (MS/Swt)

Antrag der Dekanatssynode Idstein (Drucksache Nr. 42/12):

Die Dekanatssynode Idstein unterstützt das Anliegen des regionalen Diakonischen Werkes, gebündelt zusätzliche Mittel aus dem Haushalt der EKHN für Projekte zur Armutsbekämpfung bereitzustellen. In der Region Idstein/Bad Schwalbach soll hiermit ein Beitrag geleistet werden, um die Tafelarbeit im bisherigen Umfang weiter durchführen zu können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Idstein zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Armutsbekämpfung (DS 42/12) wird als Entschließungsantrag zum Haushalt an die Kirchenleitung sowie den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung sowie den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und den Finanzausschuss überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung begrüßt, dass das Dekanat Idstein und seine Kirchengemeinden mit dem regionalen Diakonischen Werk in regem Austausch und Kooperation stehen und sich gemeinsam in der Tafelarbeit engagieren.

Auch sie nimmt mit Sorge wahr, dass Armut und Reichtum weiterhin auseinanderdriften und ungleich verteilt sind. Während in Deutschland die Vermögensmillionäre zwischen 2007 und 2011 zugenommen haben, zeigt sich, dass die ärmste Hälfte der Deutschen nur über 1,4 Prozent des Reichtums verfügt. 0,1 Prozent der Menschen besitzen heute 22,5 Prozent aller privaten Sach- und Geldwerte, die 2011 einen Wert von 10,1 Billionen Euro erreichten. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung von 2008 (www.bmas.de) hat überdies aufgezeigt, dass die Armutsrisikoquote von 1998 bis 2005 kontinuierlich von 12 auf 18 Prozent gestiegen ist (berechnet nach dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW); der 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung lag bei Drucklegung noch nicht vor).

Auch in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz ist es eine bedrückende Tatsache, dass ein Teil ihrer Bürgerinnen und Bürger nach wie vor mit Armut zu kämpfen hat. In Hessen wurde dies im ersten hessischen Sozialbericht, der im Mai diesen Jahres veröffentlicht wurde, bestätigt ([s. http://www.hsm.hessen.de](http://www.hsm.hessen.de)). Der Bericht zeigt, dass zwar einerseits der Wohlstand in Hessen zugenommen hat und doch andererseits dieser Wohlstand immer ungleicher verteilt ist. Während die Anzahl der Reichen steigt, lebt nach wie vor fast jede/r sechste hessische Bürger/in in Armut.

Insbesondere Alleinerziehende, junge Erwachsene zwischen 18 und 24 Jahren, Niedrigqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund tragen dabei ein besonders hohes Armutsrisiko. Im März 2012 lebten in Hessen 407.336 Menschen (davon 116.892 unter 15 Jahre) und in Rheinland-Pfalz 222.975 Menschen (davon 61.848 unter 15 Jahre) von Hartz IV (Quelle: die entsprechenden Landesämter für Statistik).

An vielen Orten und in vielen Zusammenhängen engagieren sich die EKHN und ihre Einrichtungen bereits im Bereich der Armutsprävention, Armutsbekämpfung und Armutslinderung. Beispielfhaft seien erwähnt:

- Das Engagement vieler Haupt- und ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in der Tafelarbeit. Allein in den vierzehn auf dem Fachtag „Standortbestimmung Tafelarbeit“ des DWHN und Zentrum

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.09.2012
hier: Beschluss Nr. 26 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1169/2012 (MS/Swt)

Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) im Januar 2012 vertretenen Tafeln, sind insgesamt 20 hauptamtliche und mehr als 1.000 ehrenamtliche MitarbeiterInnen aktiv.

- Die Unterstützung von Arbeitslosen durch kirchlich-diakonische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte, Arbeitsloseninitiativen, Patenschaftsmodellen für Jugendliche, dem Arbeitslosenfonds der EKHN, Seminar- und Veranstaltungsangebote des ZGV.
- Das vielfältige Engagement in diesem Bereich des DWHN e.V. und seiner Mitgliedseinrichtungen.
- Das Engagement von Profil- und Fachstellenmitarbeiter/innen in sozialen Bündnissen vor Ort, wie der Sozialpolitischen Offensive in Frankfurt/M. oder dem Darmstädter Bündnis für soziale Gerechtigkeit.
- Die Mitgliedschaft der EKHN im Bündnis Soziale Gerechtigkeit in Hessen, wahrgenommen durch das ZGV.
- Das Erstellen einer gemeinsamen Infobroschüre von DWHN und EKHN mit Fakten und Argumenten gegen Armut in einem reichen Land, zusammengestellt und herausgegeben im Jahr 2010, um den Blick von MitarbeiterInnen in Kirche und Diakonie auf Armut und die Lebensverhältnisse von Armen zu schärfen, Vorurteilen zu begegnen und zu ermutigen, öffentlich Position zu beziehen und Partei zu ergreifen.

Die Kirchenleitung ist für das vielfältige Engagement von Kirchengemeinden, Tafelvereinen und regionalen Diakonischen Werken in der Tafelarbeit dankbar. Sie begrüßt die im Antrag des Dekanates Idstein intendierte Richtung, die gemeinsame Armutsbekämpfung von Kirche und Diakonie vor Ort zu stärken. Doch vermag das Instrumentarium der Tafeln an den Ursachen von Armut kaum etwas zu ändern. Tafeln mildern zwar Folgen und Symptome, beheben aber Armut nicht grundsätzlich, da sie an der gesellschaftlichen Verteilung von Reichtum nichts ändern.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihr Diakonisches Werk haben sich daher verpflichtet in der Realisierung ihrer anwaltschaftlichen Funktion, jene strukturelle Gewalt (soziale Ungleichheit), die Tafeln als barmherzige Tat unter anderem notwendig macht, nach besten Kräften zu thematisieren und im kirchlichen wie gesellschaftlichen Raum auf gerechtere Verhältnisse und strukturelle Verbesserungen zu drängen.

Eine weitere zusätzliche finanzielle Unterstützung der regionalen Diakonischen Werke, zweckgebunden für die Aufrechterhaltung der bereits bestehenden Tafelarbeit, ist gegenwärtig nicht geplant.

Federführung: OKR Christian Schwindt